

Lärmschutz ist auch in Diskotheken zu beachten!

Um die Hörfähigkeit junger Leute zu erhalten, muss der Geräuschpegel in Discotheken und bei Musikveranstaltungen unter 100 Dezibel bleiben. Das haben die Gesundheitsminister der Länder bereits am 1.7.2005 beschlossen. Die Einhaltung des Beschlusses wird verstärkt kontrolliert werden. Des Weiteren gilt für alle Beschäftigte am Arbeitsplatz seit spätestens 15.2.2008 die noch schärfere "Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV)"

Es gibt in Deutschland zunehmend mehr Jugendliche, die unter Gehörbeeinträchtigungen und Tinnitus-Symptomen leiden. Aufgrund des geringen Alters ist davon auszugehen, dass sie noch keinen wesentlichen Kontakt zu beruflicher Lärmeinwirkung hatten. Es gilt daher als wahrscheinlich, dass ein großer Teil dieser Hörerkrankungen auf "Freizeitlärm", wie Musikschall (CD-Player, MP3-Player usw.), aber auch auf Knallgeräusche beim Umgang mit Knallkörpern oder Spielzeugpistolen zurückzuführen ist. Dieser besorgniserregende Anstieg von medizinisch unheilbaren Hörerkrankungen, gerade bei Jugendlichen, macht ein Umdenken im Umgang mit Freizeitschall nötig.

Die Gesundheitsministerkonferenz der Bundesländer hat in einem Beschluss ab 1. 7. 2005 festgelegt, dass die Lärmbelastung bei Veranstaltungen allgemein und bei Musikveranstaltungen in Discotheken auf unter 100 Dezibel (A) im lautesten Bereich gesenkt werden muss. Die staatlichen Ordnungs- und Kontrollbehörden beabsichtigen, auch unangekündigte Kontrollen und Messungen in Clubs und Discotheken durchzuführen.

Von den Clubs und Discotheken wird gefordert, dass sie qualifizierte DJs mit DJ-Führerschein beschäftigen und zudem ein Schallpegelmessgerät (wie der "Levelmax" von Monacor) oder einen Limiter (Begrenzer) einsetzen, um einen Wert von unter 100 Dezibel (A) als Mittelwert der jeweils letzten 30 Minuten auf der Tanzfläche zu gewährleisten. Sollten die staatlichen Ordnungs- und Kontrollbehörden keine Schallpegelmessgeräte vorfinden, drohen den betroffenen Clubs und Discotheken weitere, unangekündigte Messungen sowie gegebenenfalls die Auflage, einen verplombten Limiter einzubauen. In einem Landkreis in Bayern wurden bereits zahlreiche Discotheken mit einem auf 95 Dezibel (A) begrenzten Limiter "bestraft".

Es gilt grundsätzlich die DIN 15905-5, die folgendes vorsieht:

- max. Pegel der letzten 30 Minuten 99 db(A)
- als maximale Spitze 135 db(A)
- Schon ab 85 db(A) sind die Gäste zu informieren und ab 95 ist der Pegel zu dokumentieren, mit einer optischen Anzeige für die Gäste sichtbar zu machen und Gehörschutz bereitzustellen.

Das ist zwar keine unmittelbare Verpflichtung, sondern "nur" Stand der Technik. Aber bei Gesundheitsschädigungen von Gästen wird sich der Unternehmer nur schwer der Haftung

entziehen können, wenn er nicht nachweisen kann, dass seine Lautstärke zulässige Werte nicht überschritten hat.

Über das Sozialministerium Baden-Württemberg kann man sich zertifizieren lassen: Prof. Dr. Kouros, Tel. 0711-123-3937, E-Mail: Bijan.kouros@sm.bwl.de

Von den beschäftigten DJs wird verlangt, dass sie sich fortbilden und den DJ-Führerschein erwerben. Dabei handelt es sich um ein sechstündiges Seminar, in dem die Teilnehmer über gesundheitliche, technische sowie haftungsrechtliche Aspekte aufgeklärt werden (Kosten i. d. R. nur 10.–Euro/Person, vgl. auch Infos unter <http://www.dehoga-bdt.de> oder <http://www.djlicence.de>)

Für Mitarbeiter gilt:

Für die Arbeitsplätze von Mitarbeitern in Diskotheken gelten noch strengere Werte. Am 6.3.2007 wurde die LärmVibrationsArbSchV in Kraft gesetzt. Sie enthält überarbeitete und zum Teil veränderte Mindestvorschriften zum Lärmschutz. Kurz gesagt werden die zulässigen Grenzen um 5 dB(A) abgesenkt. Der durchschnittliche Wert sollte nicht über 80 bis 85 Dezibel liegen. Die Arbeitgeber müssen die Lärmbelastigung ständig messen und ihre Beschäftigten vor Hörschäden schützen.

Was bedeuten die niedrigen Auslöse- und Grenzwerte für die betriebliche Praxis?

Wird künftig der untere Auslösewert von 80dB(A) überschritten, so muss der Arbeitgeber sachkundige Lärmmessungen durchführen lassen, persönlichen Gehörschutz zur Verfügung stellen, über die Lärmrisiken unterrichten und unterweisen, bei Lärminderungsmaßnahmen die Arbeitnehmer anhören und beteiligen und vorbeugende Gehöruntersuchungen anbieten.

Und wird der obere Auslösewert von 85 dB(A) erreicht oder überschritten, so muss der Arbeitgeber künftig ein Lärminderungsprogramm aufstellen und durchführen auch bei bestehenden Anlagen, den Bereich als Lärmbereich kennzeichnen, den Zugang zum Lärmbereich einschränken, dafür Sorge tragen, dass der persönliche Gehörschutz ständig getragen wird, Gehöruntersuchungen unter der medizinischen Verantwortung eines Arztes durchführen lassen und das Ergebnis in einer Gesundheitsdatei dokumentieren.

Die Details zur Verordnung finden Sie hier:

http://bundesrecht.juris.de/1_rm vibrationsarbschv/index.html